



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12382 –**

### **Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Stefan Löw**  
(AfD)

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften soll mit Blick auf ein Pilotvorhaben zur langfristigen Kooperation zwischen den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge in Zukunft die Zuständigkeit für staatliche Aufgabenbereiche zwischen zwei oder mehreren Kommunen flexibilisiert werden, weshalb ich die Staatsregierung frage, welche Pläne verfolgen die beiden Landratsämter Hof und Wunsiedel konkret bei dem sogenannten Pilotprojekt „Langfristige Kooperation zwischen den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge“ (bitte die geplante Zusammenarbeit detailliert erklären, die Vorgeschichte der geplanten Kooperation darstellen und den erarbeiteten Abstimmungs- und Arbeitsprozess erläutern), welche konkreten staatlichen Aufgaben- und Rechtsgebiete sollen in Zukunft fusioniert werden, sodass eine Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit notwendig wird, und warum ist die „Wahrnehmung von Aufgaben als gemeinsame Stelle – durch eigenständige Aufteilung des vorhandenen Aufgabenbestandes gleichgeordneter Behörden“ in Zukunft notwendig (bitte erläutern, was darunter konkret zu verstehen ist)?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Landratsämter Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge arbeiten an einem Pilotvorhaben, das zur Hebung von Effizienzgewinnen die langfristige Kooperation beider Landratsämter im staatlichen Aufgabenbereich vorsieht. Die Landratsämter haben im staatlichen Aufgabenbereich zu nächst die Zusammenarbeit in einer gemeinsamen zentralen Bußgeldstelle, d. h. im Bereich Ordnungswidrigkeitenverfahren, geplant. Die Umsetzung weiterer Kooperationen soll im Rahmen des Pilotvorhabens anschließend sukzessive geprüft und umgesetzt werden.

Die für derartige Kooperationsvorhaben erforderliche gesetzliche Grundlage soll in Art. 55 neu Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschaffen werden, welche sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet. Ziel der Gesetzesänderung ist, dass Kreisverwaltungsbehörden auch bei staatlichen Aufgaben die Vorteile interbehördlicher Zusammenarbeit nutzen können.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht im Rahmen dieses Pilotprojekts den beteiligten Landratsämtern als zentraler Ansprechpartner innerhalb der Staatsregierung zur Verfügung. Die Auswahl der Aufgabenbereiche sowie die konkrete Ausarbeitung der Kooperation erfolgen durch die beteiligten Landratsämter.